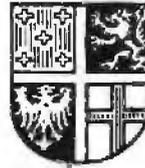


VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG WESTERBURG

Untere Bauaufsichtsbehörde



56457 Westerburg
Neumarkt 1
Telefon (02663) 2910 (Zentrale)
VG_Westerburg@rz-online.de
Fax: 02663-291444
Dienstgebäude:

Gebäude 1 (Hauptgebäude):
Neumarkt 1

Gebäude 2 (Verbandsgemeindewerke):
Jahnstraße 22

Sprechzeiten:

vormittags (alle Einrichtungen):
montags bis donnerstags 8 bis 12 Uhr
freitags 8 bis 12.30 Uhr

nachmittags
montags bis mittwochs 14 bis 16 Uhr
(außer Kraftfahrzeugzulassungsstelle)

donnerstags 14 bis 18 Uhr
(Einwohnermeldeamt und Kraftfahr-
zeugzulassungsstelle 14 bis 19 Uhr)

Verbandsgemeindeverwaltung · Postfach 1240 · 56456 Westerburg



Gebäude 1	Datum
Zimmernummer im Obergeschoss	
8	02.04.2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 16.02.2000 erteilen wir Ihnen nach § 66 der Landesbauordnung (fortfolgend „LBauO“ genannt) die

BAUGENEHMIGUNG

für das Bauvorhaben

Errichtung einer Windkraftanlage
in der Gemarkung Höhn, Flur 40, Flurstück 41/2

Besondere Hinweise, Nebenbestimmungen und Inhaltsbestimmungen zur Baugenehmigung

- Nach § 10 Abs. 4 Satz 2 LBauO sind Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens wesentlich beschränken nur zulässig, soweit ihre Zweckbestimmung dies erfordert. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass Zufahrten, Zugänge und Stellplätze auf den Baugrundstücken mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. wassergebundene Decke, Schotterrassen, sog. „Ökopflaster“, Rasengittersteine, Rasenpflaster o.ä.) befestigt werden. Diese Maßnahmen werden durch die Bauaufsicht kontrolliert.
- Weitere Nebenbestimmungen, Inhaltsbestimmungen und Hinweise befinden sich in der Anlage, die Bestandteil dieses Bescheides ist.
- Sofern für diese Baugenehmigung das vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach § 66 LBauO anzuwenden ist, wurde hinsichtlich der Zulässigkeit des Bauvorhabens lediglich eine

Bankkonten:

Kreissparkasse Westerburg Nr. 2 020 022 (BLZ 570 510 01)
Nass. Sparkasse Westerburg Nr. 962 059 007 (BLZ 510 500 15)

Volksbank Westerburg Nr. 60 141 606 (BLZ 573 918 00)
Postbank Ludwigshafen Nr. 1 13235-677 (BLZ 545 100 67)

Überprüfung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften, nicht jedoch der Landesbauordnung, durchgeführt.

Das vereinfachte Genehmigungsverfahren beinhaltet jedoch keine Vereinfachung bzw. Außerkraftsetzung von Regelungen des Bauordnungsrechtes. Vielmehr sind auch diese Bestimmungen bei der Durchführung des Bauvorhabens zu beachten. Sofern bauordnungsrechtliche Bestimmungen nicht bzw. nicht vollständig eingehalten werden, kann die untere Bauaufsichtsbehörde durch entsprechende Maßnahmen gegen die am Bau beteiligten Personen tätig werden. Wir bitten Sie daher, bei Unklarheiten sich frühzeitig mit Ihrem Entwurfsverfasser oder der unteren Bauaufsichtsbehörde in Verbindung zu setzen.

Die bei Durchsicht der Bauantragsunterlagen von uns erkannten offensichtlichen Verstöße gegen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen wurden in den Bauzeichnungen gekennzeichnet oder haben ihren Niederschlag in Nebenbestimmungen/Hinweisen oder Inhaltsbestimmungen zu dieser Baugenehmigung gefunden. Die Feststellungswirkung der Baugenehmigung bezieht sich daher auch auf diese von uns erkannten Verstöße gegen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen und deren Korrektur in den genehmigten Unterlagen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird jedoch nicht erhoben.

Vor Baubeginn ist ein Ortstermin mit Vertretern der VG-Werke durchzuführen. Vorhandene Wasserleitungen und Stromkabel müssen geortet werden.

Die Genehmigung ergeht zweckbefristet, d.h. die Anlage ist unmittelbar nach Einstellung der Stromerzeugung wieder zu beseitigen.

Die Anlage ist mit einer unauffälligen Farbgebung (lichtgrau matt RAL 7035) zu versehen.

Feldsteine, die bei der Herstellung der Fundamentgrube und Leitungsgräben zutage gefördert werden sind im Sockelbereich der Windkraftanlagen als Lesesteinhaufen aufzuschichten.

Der Anschluß an das Stromnetz darf nur über Erdkabel erfolgen, um eine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden.

Aus der Genehmigung ist kein Anspruch auf Rodung des angrenzenden Gehölzbestandes zur besseren Windkraftausnutzung herzuleiten.

Für die nicht ausgleichbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eine Ausgleichszahlung gemäß § 5a Landespflegegesetz in Verbindung mit den §§ 1 ff. der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5a des Landespflegegesetzes (AusglV) vom 24.01.1990 zu entrichten.

Berechnung:

- § 2 Abs. 2 a		
555,90 cbm umbauter Raum		
x 1,-- DM/cbm	=	555,90 DM
- § 2 Abs. 2 c		
79,80 m Bauwerkshöhe über 20 m		
x 100,-- DM	=	<u>7.980,00 DM</u>
Gesamtsumme	=	<u>8.535,90 DM</u>
	entspricht	4.364,34 EUR

Bankkonten:

Kreissparkasse Westerbeurg Nr. 2 020 022 (BLZ 570 510 01)
Nass. Sparkasse Westerbeurg Nr. 962 059 007 (BLZ 510 500 15)

Volksbank Westerbeurg Nr. 60 141 606 (BLZ 573 918 00)
Postbank Ludwigshafen Nr. 1 13235-677 (BLZ 545 100 67)

Die Ausgleichszahlung in Höhe von 4.364,34 EUR ist an die Landeshauptkasse in Mainz zugunsten Kapitel 1402, Titel 27102, bei der Landesbank und Girozentrale Mainz, BLZ: 55 500 00, Konto-Nr. 110 044 666, einzuzahlen.

Die Ausgleichszahlung wird mit Baubeginn fällig.

Rechtzeitig vor Baubeginn sind unter Angabe der LwA-Nummer: IV 2008/00 alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Grund, Gesamthöhe über NN, Datum der geplanten Fertigstellung zwecks Veröffentlichung des Bauwerks als Luftfahrthindernis

an das

Luftwaffenamt
Abt. FIBtrbBw
Dez. a
Postfach 90 25 00/501/11

51140 Köln

zu übermitteln.

Die Eintragung ist im Hinblick auf die Flugsicherheit und die Sicherheit der Anlage dringend erforderlich (§ 27c(2)4.LuftVG.

Erklärung der Fa. GBR Merz + Fischbach vom 17.01.2004 bezüglich des Rückbaues ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Die beiliegende Sondernutzungserlaubnis des Straßen- und Verkehrsamtes Diez vom 15.07.2000 und 14.08.2000 mit Ihren Bedingungen und Auflagen ist Bestandteil dieses Bescheides.

Die beiliegenden Auflagen und Nebenbestimmungen der SGD-Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht , vom 25.03.2004 sind Bestandteil dieses Bescheides.

Vor Baubeginn ist eine neue gültige geprüfte stat. Berechnung für die Fundamente und die WEA Typ Enercon E 58/10.58 vorzulegen.

Die zur Erschließung der Anlage vorgesehenen Wirtschaftswege sind bis zur Inbetriebnahme in einen technisch ausreichenden Ausbauzustand, der eine dauerhafte Benutzbarkeit der Verkehrsanlagen gewährleistet, zu versetzen bzw. ist der technische Nachweis zu erbringen, dass die Wirtschaftswege in der Lage sind ,den mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Fahrzeugverkehr schadensfrei aufzunehmen.

Die Windkraftanlage bedarf einer regelmäßigen wiederkehrenden Prüfung gemäß Typen- oder Einzelprüfung sowie nach Ziffer 2.4.2 des Windenergieanlagen-Rundschreibens des Finanzministeriums vom 18.02.1999.

Während die Prüfungsarbeiten am bau- und maschinenbaulichen Teil sowie am elektronischen Teil der WEA im Normalfall ohne zusätzliche maschinelle Hilfsmittel durchgeführt werden können, wird die Besichtigung der Rotorblätter nur mit Hilfe eines entsprechenden Hubsteigers bzw. Kran- oder selbstfahrenden Korbes möglich sein.

Daraus folgt, dass die ausreichende Erschließung (§ 35 BauGB) die Erreichbarkeit für die o.g. Fahrzeuge erfordert. Diese sind mithin als Bemessungsfahrzeuge für den technisch ausreichenden Ausbauzustand bzw. die dauerhafte Benutzbarkeit der Verkehrsanlagen und die fahrgeometrische Auslegung der Erschließung anzusetzen. (s. Anlage 1 + 2 zum Ausbau der Zugangswege).

Gegebenenfalls ist der Ortsgemeinde Höhn ein entsprechendes Erschließungsangebot zu unterbreiten.

Bankkonten:

Kreissparkasse Westerburg Nr. 2 020 022 (BLZ 570 510 01)
Nass. Sparkasse Westerburg Nr. 962 059 007 (BLZ 510 500 15)

Volksbank Westerburg Nr. 60 141 606 (BLZ 573 918 00)
Postbank Ludwigshafen Nr. 1 13235-677 (BLZ 545 100 67)

Das Landesstraßengesetz bezeichnet als Wirtschaftsweg Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (§ 1 Abs. 5 Landesstraßengesetz).

Bei einem Wirtschaftsweg handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung.

Die Benutzung von reinen Wirtschaftswegen mit Fahrzeugen zum Zwecke der Errichtung und Wartung der Windenergieanlagen stellt in der Regel eine Sondernutzung der öffentlichen Einrichtung dar, für die die Gemeinde ein Entgelt verlangen kann.

Als Wirtschaftsweg steht ein Weg grundsätzlich nur für einen eingeschränkten Anliegerverkehr zur Verfügung, soweit dies für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung der Anliegergrundstücke erforderlich ist, ein Gemeingebrauch besteht nicht.

Einen Anspruch auf Zugang haben zuerst alle Personen, die von der „Widmung“ in den potenziellen Benutzerkreis einbezogen worden sind. Weiterhin ist es gestattet, Wirtschaftswegen zum Zwecke der Erholung unentgeltlich zu betreten (§ 11 Abs. 1 S. 2 Landespflegegesetz).

Für alle übrigen Personen bzw. Zwecke besteht nur ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung.

Der Gemeinde bleibt es hier unbenommen, die Wegenutzung vom Abschluss einer Vereinbarung, die ein angemessenes Entgelt umfasst, abhängig zu machen.

Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen (§ 69 LBauO)

Ausnahmen und Befreiungen (§ 31 Baugesetzbuch, BauGB)

Im Rahmen dieser Baugenehmigung wird von den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen eine Abweichung bzw. Ausnahme und Befreiung zugelassen:

gesetzliche Bestimmung	textliche Bezeichnung

Kostenfestsetzung

Für diese Baugenehmigung wird auf Grund der §§ 2, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 u. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Landesgebührengesetzes i.V.m. den nachfolgend genannten Bestimmungen werden für diesen Bescheid folgende Kosten festgesetzt:

Bezeichnung	Betrag	ergänzende Rechtsgrundlagen
Bauaufsichtsgebühr	2.045,17 EUR ,-- EUR	§ 1 Abs. 1 i.V.m. Ziffer 1.2.1 Ziffer der Anlage 1 zur Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und über die Vergütung der Leistungen der Prüfindgenieure für Baustatik (Besonderes Ge-

Bankkonten:

Kreissparkasse Westerburg Nr. 2 020 022 (BLZ 570 510 01)
Nass. Sparkasse Westerburg Nr. 962 059 007 (BLZ 510 500 15)

Volksbank Westerburg Nr. 60 141 606 (BLZ 573 918 00)
Postbank Ludwigshafen Nr. 1 13235-677 (BLZ 545 100 67)

		bührenverzeichnis)
Auslagen der Bauaufsichtsbehörde	,-- EUR -- EUR	§ 1 Abs. 4 Satz 3 des besonderen Gebührenverzeichnisses (Reisekostenpauschbetrag) § 4 Abs. 1 des besonderen Gebührenverzeichnisses (Prüfung des Standsicherheitsnachweises, Prüfeningenieur für Baustatik)
Auslagen für die Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz (56,76 EUR + 59,44 EUR im Jahr 2000) und 205,12 EUR vom März 2004) und Kreisverwaltung Montabaur vom 14.04.2000 Az.:Z-05, 610-10-(9.167) (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Landesgebührengesetz)	321,32 EUR 49,03EUR	§§ 1 und 2 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 1 und Nr. 1.1.6 der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten i.V.m. § 2 Abs. 3 der Landesverordnung (Gebühren, 1 Std. Personalaufwand gehobener Dienst) i.V.m. § 10 Abs. 1 Landesgebührengesetz (Auslagen, Reisekosten)
Gebühr für die Zulassung einer Abweichung von bauaufsichtlichen Anforderungen	--EUR	§ 1 Abs. 1 i.V.m. Ziffer. 1.8.2.2. der Anlage 1 zum besonderen Gebührenverzeichnis
Gesamtbetrag	2.415,52 EUR	

Wir bitten Sie, den o.g. Gesamtbetrag unter Verwendung des beigefügten Überweisungsträgers sowie unter Angabe der Gebührenverzeichnis-Nr. 4/66-04 auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Die oben festgesetzten Kosten werden innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides fällig (§ 17 Landesgebührengesetz).

Hinweise zur Durchführung des Widerspruchsverfahrens

Mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung werden sie darüber informiert, dass gegen diesen Bescheid Widerspruch erhoben werden kann. Sofern wir dem Widerspruch nicht abhelfen können, übergeben wir das Verfahren dem Rechtsausschuss der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur. Nach den Bestimmungen des § 19 des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung hat derjenige, dessen Widerspruch keinen Erfolg hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Behörde, die den angegriffenen Bescheid erlassen hat, zu erstatten.

Bankkonten:

Kreissparkasse Westerburg Nr. 2 020 022 (BLZ 570 510 01)
Nass. Sparkasse Westerburg Nr. 962 059 007 (BLZ 510 500 15)

Volksbank Westerburg Nr. 60 141 606 (BLZ 573 918 00)
Postbank Ludwigshafen Nr. 1 13235-677 (BLZ 545 100 67)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg, Neumarkt 1, 56457 Westerburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ferger



Vermerk nach § 5 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz

Die Baugenehmigung wurde heute zugestellt.

Westerburg, den

5.4.04

Unterschrift: i.A.

Ferger, Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg

Bankkonten:

Kreissparkasse Westerburg Nr. 2 020 022 (BLZ 570 510 01)
Nass. Sparkasse Westerburg Nr. 962 059 007 (BLZ 510 500 15)

Volksbank Westerburg Nr. 60 141 606 (BLZ 573 918 00)
Postbank Ludwigshafen Nr. 1 13235-677 (BLZ 545 100 67)

Anlage zur Baugenehmigung

Weitere Hinweise, Nebenbestimmungen und Inhaltsbestimmungen zur Baugenehmigung 4/45-04 vom 02.04.04 (Heini Fischbach)

1. Die Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt und wirkt für und gegen die Rechtsnachfolger der Bauherrenschaft (§ 70 Abs. 1 LBauO).
2. Die in grüner Farbe in den genehmigten Bauunterlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sind bei der Bauausführung zu beachten.
3. Die Baugenehmigung und die Bauunterlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 77 Abs. 3 LBauO).
4. Bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Vorhaben ist an der Baustelle eine von der Bauaufsichtsbehörde ausgehändigte Kennzeichnung anzubringen, die über die Erteilung der Baugenehmigung unter Angabe des Ausstellungsdatums und des Aktenzeichens Auskunft gibt (sog. „roter Punkt“).
5. Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, Ausführung und Überwachung genehmigungsbedürftiger Vorhaben nach Sachkunde und Erfahrung geeignete Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser und Unternehmen zu bestellen (§ 55 Abs. 1 LBauO).
6. Ein Wechsel der Bauherrin oder des Bauherrn ist der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 55 Abs. 5 LBauO).
7. Der Bauherrin oder dem Bauherrn obliegt es, die nach baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen und Nachweise gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu erbringen (§ 55 Abs. 1 LBauO).
8. Den mit der Überprüfung beauftragten Personen ist jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungserklärungen, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Befähigungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten und Bauarten, in die Bautagebücher und in andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren (§ 78 Abs. 8 LBauO).
9. Werden bei der Durchführung der Bauarbeiten vermutlich prähistorische oder historische Gegenstände gefunden, sind diese Funde unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Kreisverwaltung des Westerwaldkreises) oder der Verbandsgemeindeverwaltung Westerbürg anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Bauarbeiten. Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die übrigen (§§ 16 und 17 Denkmalschutz- und Pflegegesetz).
10. Um Beschädigungen an eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen (Wasser- und Kanalleitungen, Gas- und Fernmeldeleitungen etc.) zu vermeiden (§ 53 Abs. 2 LBauO), sind durch die am Bau Beteiligten möglichst frühzeitig Informationen über deren Lage einzuholen.
11. Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten (§ 53 Abs. 2 LBauO).

Bankkonten:

Kreissparkasse Westerbürg Nr. 2 020 022 (BLZ 570 510 01)
Nass. Sparkasse Westerbürg Nr. 962 059 007 (BLZ 510 500 15)

Volksbank Westerbürg Nr. 60 141 606 (BLZ 573 918 00)
Postbank Ludwigshafen Nr. 1 13235-677 (BLZ 545 100 67)

12. Die Baugenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen oder die Ausführung 4 Jahre unterbrochen worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden. Die Vierjahresfrist kann auf schriftlichen Antrag hin jeweils bis zu 4 Jahre verlängert werden (§ 74 LBauO).

Bankkonten:

Kreissparkasse Westerburg Nr. 2 020 022 (BLZ 570 510 01)
Nass. Sparkasse Westerburg Nr. 962 059 007 (BLZ 510 500 15)

Volksbank Westerburg Nr. 60 141 606 (BLZ 573 918 00)
Postbank Ludwigshafen Nr. 1 13235-677 (BLZ 545 100 67)